

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom XX.XX.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am XX.XX. 2026 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2025, beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. Der § 2a erhält folgende Fassung:

§ 2a

Digitale Sitzungsteilnahme

- (1) Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der/des Vorsitzenden können an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Alle Mitglieder des Gemeinderats können an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats sind bei Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht stimmberechtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für konstituierende Sitzungen und für Sitzungen, die teilweise oder vollständig außerhalb des Ratssaals stattfinden. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn der Gemeinderat beschließt, im Wege einer geheimen Abstimmung einen Beschluss zu fassen.
- (3) Eine im Laufe der Amtszeit des Gemeinderats nach § 31 Abs. 2 GemO nachrückende Ersatzperson kann an ihrer ersten Sitzung als Mitglied des Gemeinderats nicht durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.
- (4) Die/der Vorsitzende gibt die Art der Durchführung einer Sitzung bei Einberufung der Sitzung bekannt.
- (5) Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte einschließlich der/des Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 Gemeindeordnung mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft die/der Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

2. Nach § 2a wird der neue § 2b eingefügt:

§ 2b Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen durch die Gemeinde

Von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sowie seiner beschließenden Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestreaming

zulässig. Die/der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums entscheidet, ob Aufnahmen gefertigt werden und gibt die Entscheidung vor Beginn der Sitzung bekannt.

3. In § 3 Absatz 1 Ziff. 27 werden die Worte „die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen über 500.000 EUR,“ gestrichen.
4. In § 3 Absatz 1 wird die neue Ziff. 42 eingefügt:
„die Erteilung von Weisung an die Vertreterin bzw. den Vertreter der Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen nach §102 GemO, die in einer Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind und an denen die Universitätsstadt Tübingen unmittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist.“
5. § 6 Absatz 3 Ziff. 7a erhält folgende Fassung:
„die Beschlussfassung über die Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen sowie über die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 750.000 Euro im Einzelfall betragen,“
6. In § 6 Absatz 3 Ziff. 8 werden die Worte „die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen zwischen 75.000 EUR und 500.000 EUR im Einzelfall,“ gestrichen.
7. In § 6 Absatz 3 wird die neue Ziff. 26 eingefügt:
„die Zustimmung zur Umsetzung von genehmigten Anträgen nach dem KommRegBefrG.“
8. In § 12 Absatz 1 Ziff. 13 werden die Worte „bis 75.000 EUR“ gestrichen.
9. In § 12 Absatz 1 wird die neue Ziff. 28 eingefügt:
„die Entscheidungen als Vertreterin bzw. Vertreter der Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen nach §102 GemO, die in einer Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind und an denen die Universitätsstadt Tübingen unmittelbar mit weniger als 50 % oder mittelbar beteiligt ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Nummer 3 bis 9 dieser Satzung treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Nummern 1 und 2 dieser Satzung treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Tübingen, den XX.XX.2026

Boris Palmer
Oberbürgermeister